

Amtsgericht Ratzeburg
16 K 2/15

Beschluss
Ausfertigung
(Terminsbestimmung)

Ratzeburg, 22.02.2017

Folgender Grundbesitz

eingetragen im Grundbuch von		Blatt
Duvensee		46

unter laufender Nummer 6 des Bestandsverzeichnisses soll am

Wochentag, Datum und Uhrzeit	Raum	Stock	im Gerichtsgebäude
Dienstag, 23.05.2017 um 09:30 Uhr	Saal I	EG	Herrenstraße 11 (Zufahrt Wasserstr.) 23909 Ratzeburg

im Wege der Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Im o.g. Grundbuch ist unter laufender Nummer 6 des Bestandsverzeichnisses folgendes Grundstück verzeichnet: Gemarkung Duvensee, Flur 002, Flurstück 22, Gebäude- und Freifläche, Bergrade 3, 1242 m².

Das Grundstück, gelegen Bergrade 3 in 23898 Duvensee mit einer Größe von 1242 m², ist bebaut mit einem ca. 1920 errichteten, nicht unterkellerten, eingeschossigen Einfamilienhaus mit vermutlich überwiegend ausgebautem Dachgeschoß, Carport und Garage sowie Nebengebäude (Abstellgebäude). Das Objekt weist einen Wasserschaden auf. Nähere Einzelheiten über das Objekt können dem Gutachten entnommen werden, welches auf der Geschäftsstelle des Gerichts (9:00-12:00 Uhr) eingesehen werden kann.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt worden auf 91.000,00 EUR.

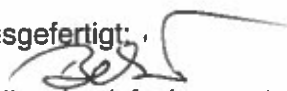
Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muss der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert, und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und erst nach dem Anspruch der Gläubiger und den übrigen Rechten befriedigt.

Es ist zweckmäßig, zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung der Ansprüche - getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten - einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundbesitzes oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös anstelle des Grundbesitzes oder seines Zubehörs.

Kell, Rechtspflegerin

Ausgefertigt:


Belitz, Justizfachangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
des Amtsgerichts

